

**§ 207
Zustandekommen des Vertrages**

Der Vertrag über eine Reise oder einen Erholungsaufenthalt kommt mit der Unterzeichnung des Vertrages oder der Übergabe eines entsprechenden Belegs über die vereinbarten Leistungen durch den Reiseveranstalter und der Zahlung des Preises durch den Bürger zustande.

**§ 208
Reiseleiter und andere Beauftragte**

Reiseleiter und andere Beauftragte handeln im Touristenverkehr als Vertreter des Reiseveranstalters. Sie sind berechtigt und verpflichtet, in seinem Namen verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

**§ 209
Rücktritt**

(1) Der Bürger ist berechtigt, vor Beginn der Reise oder des Erholungsaufenthaltes vom Vertrag zurückzutreten. Er hat dem Reiseveranstalter die notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Ist für den Rücktritt eine Frist vereinbart und hält der Bürger diese nicht ein, hat er auch den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Der Reiseveranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn es ihm unmöglich geworden ist, den Vertrag zu erfüllen. Er hat dem Bürger den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Mit dem Rücktritt ist dem Bürger ein anderes Angebot zum nächstmöglichen Termin zu unterbreiten.

**§ 210
Ansprüche bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung**

(1) Werden die Leistungen aus dem Vertrag unvollständig oder mangelhaft erbracht, kann der Bürger vertragsgemäße Erfüllung, Ersatzleistung und Preisminderung verlangen.

(2) Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß oder erbringt er keine Ersatzleistung und ist dadurch der Vertragszweck erheblich beeinträchtigt, kann der Bürger vom Vertrag zurücktreten, Preisrückzahlung und Schadenersatz verlangen.

**§ 211
Vermittlung von Leistungen**

Übernimmt der Reiseveranstalter im Zusammenhang mit einer Reise ausschließlich die Vermittlung von Leistungen, beschränken sich seine Pflichten auf die ordnungsgemäße Vermittlung. Der Vertrag über die Leistung kommt unmittelbar zwischen dem Bürger und dem zur Leistung Verpflichteten zustande.

**Unterbringung in Hotels,
Pensionen und Fremdenzimmern**

§ 212

Der Vertrag über die Unterbringung in Hotels, Pensionen und Fremdenzimmern berechtigt den Bürger, die dafür bestimmten Räume vertragsgemäß zu nutzen und die mit der Unterbringung verbundenen Nebenleistungen zu empfangen. Er ist verpflichtet, den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.

§ 213

(1) Der Bürger kann von einer bestätigten Vorbestellung zurücktreten. In diesem Falle hat er die dadurch entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Ist für den Rücktritt eine Frist vereinbart und hält der Bürger diese nicht ein, hat er auch den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Die Unterbringung beginnt und endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Kündigt der Bürger den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Frist, hat er den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dem Bürger darf der Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Frist nur gekündigt werden, wenn er seine Vertragspflichten gröblich verletzt hat oder wenn die weitere Erfüllung des Vertrages unmöglich geworden ist.

§ 214

(1) Werden die Unterbringungsleistungen unvollständig oder mangelhaft erfüllt, kann der Bürger vertragsgemäße Erfüllung, Ersatzleistung und Preisminderung verlangen.

(2) Wird die vertragsgemäße Leistung oder Ersatzleistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbracht und ist die Unterbringung deshalb unmöglich oder für den Bürger unzumutbar, kann er vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

**§ 215
Verlust oder Beschädigung
eingebrachter Sachen**

(1) Hotels, Erholungsheime, Pensionen und ähnliche Einrichtungen sind aus einem Vertrag über die Unterbringung von Bürgern für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen auch dann verantwortlich, wenn diese nicht gesondert zur Aufbewahrung übergeben wurden. Die Verantwortlichkeit entfällt, soweit der Verlust oder die Beschädigung durch den Bürger oder durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist.

(2) Die Verantwortlichkeit umfaßt Geld und Wertgegenstände bis insgesamt 1000 M, soweit diese nicht gesondert zur Aufbewahrung übergeben wurden.

(3) Der Anspruch erlischt, wenn der Bürger den Verlust oder die Beschädigung der Sache nicht unverzüglich nach Kenntnis mitteilt.